

Die Tributeinnahmeordnung des attischen Staates.

Die mit der Tributvereinnahmung des attischen Staates verbundenen Geschäfte waren im allgemeinen folgende:

1. die Voreinschätzung,
2. die Veranlagung,
3. die Bekanntgebung der Veranlagung und Entscheidung über Berufungen,
4. die Aufstellung der Hebelisten,
5. die Vereinnahmung,
6. die Berechnung und Abgabe des $\frac{1}{60}$ an die Schatzmeister,
7. die Zwangsbeitreibung.

Die Voreinschätzung war nach der allgemeinen Annahme den $\tau\acute{\alpha}\kappa\tau\alpha\iota$ übertragen, von denen je 2 für jeden Bundesbezirk gewählt sein sollen. Ob dieselben gemeinsam die Schätzung des ihnen übertragenen Bezirkes vornahmen, oder sich die Arbeit theilten, ist unbestimmt. Ebenso ist über die Schätzung an und für sich wenig bekannt. Nach Plut. Aristides 24 ist anzunehmen, dass sie den Grundbesitz ($\chi\acute{\omega}\rho\alpha$) und die Einkünfte ($\pi\rho\acute{\omicron}\sigma\omicron\delta\omicron\iota$) der ihnen überwiesenen Bundesgenossen festzustellen hatten. Einer genaueren Prüfung bedurfte es nur bei neu eingetretenen Bundesgenossen, bei denjenigen, welche bereits Tribut zahlten, fand eine Schätzung wahrscheinlich nur statt, wenn in der staatlichen Entwicklung derselben wesentliche Veränderungen vorgekommen waren.

Die Voreinschätzung erfolgte sicherlich in jedem Jahre, weil sich das Bundesgebiet von Jahr zu Jahr veränderte. Das Amt der $\tau\acute{\alpha}\kappa\tau\alpha\iota$ war deshalb auch zweifellos ein jähriges und lief von Panathenäen zu Panathenäen, wie die anderen mit der Tributvereinnahmung verbundenen Aemter.

Wenn der $\tau\acute{\alpha}\kappa\tau\eta\varsigma$ seine Aufgabe ernst nahm und zum Wohle des Staates arbeiten wollte, musste er vor allen Dingen unbestechlich sein; denn da es naturgemäss stets das eifrigste Bestreben der Bundesgenossen war, so niedrig wie möglich einge-

schätzt zu werden, fehlte es nie an Bestechungsversuchen. Die Bündner wurden in der Blüthezeit Athens allerdings auf alle mögliche Art und Weise gepresst, aber es fanden sich doch gewisse Leute genug, die lieber den Staat betrogen als ihren Säckel vernachlässigten. Solche Leute, wie Aristides, die wirklich nach bestem Wissen und Willen einschätzten, waren offenbar eine Seltenheit.

Das Geschäft der Schätzung an und für sich muss etwa folgendes gewesen sein. Der δῆμος überwies den τάρται das von ihnen einzuschätzende Gebiet. Dazu bekamen sie die Schätzungsliste des letzten bzw. der letzten Jahre, die entweder unverändert oder durch Streichung ausgetretener bzw. Hinzufügung neu eingetretener Bündner modificirt worden waren. Bei den alten hatten die τάρται nur zu prüfen, ob eine Abänderung der Voreinschätzung nothwendig sei und ev. demgemäss zu verfahren, bei den neuen hatten sie die Voreinschätzung vorzunehmen. Dies geschah sicherlich an Ort und Stelle und mag recht schwierig gewesen sein, wenn die τάρται den Besitz und die Einkünfte ihrer Bündner selbst festzustellen hatten. Es war einfacher, wenn, was allerdings wohl bei den meisten anzunehmen ist, die Bundesgenossen Verzeichnisse ihrer Besitzungen und Einkünfte führten. Diese mussten bei dem bekannten Terrorismus der Athener gegenüber den Bündnern den τάρται offenbar zur Verfügung gestellt werden und bildeten die Grundlage für die Ansätze derselben. Theilweise wurden sie gewiss nur kopirt.

Eine gesonderte Stellung nahmen die Bundesgenossen ein, welche das Privilegium hatten sich selbst einzuschätzen. Es waren wahrscheinlich solche, die noch nicht ganz so schlecht, wie die anderen behandelt wurden, oder solche, die durch falsche Angaben den Athenern nicht allzu viel schaden konnten. Ihre Ansätze hatten sie entweder den τάρται an Ort und Stelle oder direkt nach Athen mitzuthemen. Zahlten Städte in Syntelie, so wurden sie auch in Syntelie eingeschätzt.

Ihre Feststellungen trugen die τάρται in die ihnen zur Verfügung gestellte Liste ein. Diese hatte gewiss einen ziemlich erheblichen Umfang und enthielt für jeden Bündner eine Menge Fragen, die mehr oder weniger genau beantwortet werden mussten. Denjenigen, die sich selbst einschätzten, wurden offenbar dieselben Fragen vorgelegt, welche die τάρται zu beantworten hatten. Bei der Fülle des Materials scheint es nicht ausgeschlossen, dass für jeden Bundesgenossen ein besonderer Einschätzungsbogen existirte.

Die Zusammenstellungen der τάρται mussten bei Beginn

des Kalenderjahres fertig sein. Sie hatten dieselben offenbar der ersten Prytanie einzureichen und traten an den Panathenäen ab. Sie mussten gewiss auch Rechnung über ihre Thätigkeit legen.

Nachdem die erste Prytanie die Voreinschätzungsblätter von den τάκται erhalten hatte, liess sie dieselben von ihrem Schreiber ('ὅς πρῶτος ἐγραμμάτευε') ordnen und machte Voranschläge für die Höhe des Tributs, welchen die βουλή an den Panathenäen festsetzte. Die Ansätze wurden wahrscheinlich nicht auf den Voreinschätzungsblättern notirt, sondern besonders auf einer Gesamtliste zusammengestellt, natürlich unter Zugrundelegung der Blätter.

Genauere Kenntniss von der Veranlagung erhalten wir aus den Inschriftresten CIA. I. 37. Zum richtigen Verständniss derselben diene folgendes im allgemeinen Bekannte.

Die βουλή hatte über die Anträge, welche während einer Prytanie bei ihrem Ausschuss eingingen, Beschlüsse zu fassen und dieselben dem δῆμος, welcher wahrscheinlich in jeder Prytanie eine ordentliche Sitzung abhielt, zur Genehmigung zu unterbreiten, falls sie überhaupt der Genehmigung des δῆμος unterlagen. Dieselben wurden chronologisch oder nach ihrer Wichtigkeit wortgetreu einer nach dem anderen aufgeführt, und der δῆμος alsdann bei jedem einzelnen Beschluss mit einigen einleitenden Worten um Genehmigung ersucht, etwa folgendermassen: die βουλή ersucht den δῆμος um folgende Beschlussfassung: 'Der δῆμος erklärt sich mit dem Beschlusse der βουλή betreffend in folgender Fassung einverstanden (folgt der Beschluss).'

Der δῆμος nahm alsdann zu jedem einzelnen Beschlusse Stellung. Hatte niemand etwas einzuwenden, so wurde er in der vorliegenden Fassung genehmigt. Wurden Einwendungen gemacht, so musste abgestimmt werden, und die Majorität entschied. War dieselbe gegen die Vorlage, so fiel dieselbe ganz oder wurde wenigstens modifizirt. Häufig war der δῆμος mit der Vorlage einverstanden, hielt dieselbe aber nicht für ausreichend und machte Zusätze. Der stereotype Wortlaut derselben ist: ὁ δεῖνα εἶπε· τὰ μὲν ἄλλα καθάπερ τῇ βουλῇ (folgt der Zusatz). Es kommen ein und auch mehrere Zusätze vor.

Zuweilen machte die βουλή keinen bestimmten Vorschlag, sondern überliess es dem δῆμος sich für das eine oder andere, welches beides aufgeführt wurde, zu entscheiden. Dieser hatte dann zunächst zu beschliessen, ob er sich für das eine oder andere entscheiden wollte, d. h. ob er die Vorlage in der vorliegen-

den Fassung genehmigen wollte. That er dies, so entschied er sich für eines von beiden. Der Fall liegt vor in dem Volksbeschluss für Methone. Διαχειροτονῆσαι τὸν δῆμον, heisst es dort, αὐτικά ('in derselben Volksversammlung') πρὸς Μεθωναίους εἶτε φόρον δοκεῖ τάττειν τὸν δῆμον αὐτικά μάλα ἢ ἔξαρκεῖν αὐτοῖς τελεῖν ὅσον τῇ θεῷ ἀπὸ τοῦ φόρου ἐγένετο, ὃν τοῖς προτέροις Παναθηναίοις ἐτετάχατο φέρειν, τοῦ δὲ ἄλλου ἀτελεῖς εἶναι.

Wozu der δῆμος sich entschlossen hat, steht am Schlusse: ἐχειροτόνησεν ὁ δῆμος Μεθωναίους τελεῖν ὅσον τῇ θεῷ ἀπὸ τοῦ φόρου ἐγένετο, ὃν τοῖς προτέροις Παναθηναίοις ἐτετάχατο φέρειν, τοῦ δὲ ἄλλου ἀτελεῖς εἶναι.

Derselbe Fall liegt natürlich vor bei allen Wahlen, welche die βουλή den δῆμος vorzunehmen ersuchte. Hier war wieder zunächst nach der Vorlage zu beschliessen, dass eine Wahl im Sinne der βουλή vorgenommen werden sollte, d. h. die Vorlage zu genehmigen und alsdann erfolgte die Wahl. Auch in diesem Falle wurde das Ergebniss derselben mitgetheilt (vergl. I. 38 οἶδε ἠρέθησαν ἐκλογῆς).

Die von einer Volksversammlung genehmigten Beschlüsse wurden in derselben Weise, wie die der βουλή, von dem Schreiber der fungirenden Prytanie aufgeschrieben und zu den Akten des Staatsarchivs gebracht; die Vorbeschlüsse der βουλή gingen unverändert in das Archiv derselben zurück. Hier wurden beide inhaltlich vertheilt. Waren schon früher Beschlüsse in derselben Sache gefasst worden, so wurden die neuen jetzt hinzugefügt, wenn nicht, bildeten sie den einzigen bezw. den ersten unter den ev. in derselben Sache noch zu erwartenden und wurden in ein besonderes Fach gelegt. Sollte ein Beschluss auf Stein gehauen werden, so wurde dies in demselben besonders ausgesprochen und alsdann von dem γραμματεὺς der fungirenden Prytanie, der immer damit beauftragt wurde, veranlasst. Häufig kam es auch vor, dass frühere Beschlüsse erst in späterer Zeit durch Volksbeschluss auf Stein gehauen wurden und zwar allein oder mit anderen, mit denen sie im Archiv zusammenlagen und dieselbe Ueberschrift trugen (z. B. Μεθωναίων ἐκ Πιερίου), zusammen. Die Zeitbestimmungen am Anfang der Beschlüsse beziehen sich auf den Tag der Berathung durch die βουλή, nicht auf den Tag der Volksversammlung. So kommt es, dass mehrere Beschlüsse, die sicherlich in derselben Volksversammlung gefasst

wurden, verschiedene Zeitbestimmungen haben, z. B. Th. IV. 118, CIA. I. 40 und Herm. 31 (1896) 137—141.

Th. I 118 hat Νικιάδης ἐπεστάται, Hermes 31 ἼΑγ ἐπεστάται, I. 40 ist leider nicht näher bestimmbar. Beschlüsse, die von der βουλή an einem Tage verhandelt und auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, finden sich CIA. I. 33 und IV 33 a.

(Ἀκαμαντὶς ἐπρυτάνευε, Χαρίας ἐγραμμάτευε, Τιμόξενος ἐπεστάται, Καλλίας εἶπε). Vielleicht sind auch I 45 und 46 an demselben Tage vorberathen worden (Προκλήης Ἀτάβρου Εὐωνυμεὺς ἐγραμμάτευε).

Ähnlich verhält es sich mit der τάξις φόρου I 37 aus dem Jahre Ol 88⁴.

Die Inschrift besteht aus 2 Beschlüssen. In dem ersten sind zweifellos auf die τάξις bezügliche Bestimmungen für die Athener getroffen worden; unter anderem wird eine bestimmte Prytanie (vielleicht die geschäftsführende) beauftragt der βουλή in einer bestimmten Zeit eine Vorlage zu machen, deren Inhalt leider nicht mehr kennbar ist.

Der zweite Beschluss ist in der Prytanie Aegëis gefasst und enthält auf die Bundesgenossen bezügliche Bestimmungen für die grossen Panathenäen; dieser konnte naturgemäss erst Ol. 89³ zum ersten Male zur Anwendung gebracht werden. Man könnte meinen, dass dies der Beschluss sei, den die Prytanie in Anregung bringen sollte, die Reste des ersten Beschlusses lassen aber kaum darauf schliessen. Auf alle Fälle haben wir zwei Beschlüsse vor uns, welche sich beide auf die τάξις beziehen, von denen wie gesagt der erste für die Athener, der zweite für die Bundesgenossen bestimmt ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sie an einem Tage von der βουλή vorberathen und vom δῆμος in einer Versammlung sanktionirt worden sind, der Antragsteller ist wenigstens in beiden derselbe, nämlich Θεόδιππος. Beide Beschlüsse setzen die τάξις φόρου des Jahres Ol. 88⁴ voraus. Der erste giebt eine Ausführungsanweisung für die Athener, der zweite enthält eine Mehrbelastung der Bundesgenossen ausser dem verdoppelten φόρος.

Von dem eventuell anzunehmenden 3. Beschluss ist nichts erhalten. Wahrscheinlich ist er auch noch gefasst worden und stand unter dem 2. Die Zeit der Beschlüsse lässt sich nicht genau bestimmen, nur so viel steht fest, dass sie nicht in der 1. Prytanie, aber vor dem Monat Maimakterion gefasst worden sind. Letzteres scheint klar zu sein, ersteres folgt daraus, dass der Schreiber des 1. Beschlusses auf -ων endigte, während der Schreiber der

1. Prytanie Πλειστήας hiess. Es bleibt also nur die 2., 3. oder 4. Prytanie.

Die gewöhnliche Annahme, dass im Anfang des 1. Beschlusses von den τάκται die Rede gewesen sei, ist kaum wahrscheinlich, da besondere Aufträge für sie nach bereits geschehener Veranlagung nicht erwartet werden. Die Bezeichnung τάκται für die Einschätzungskommission ist überhaupt eigenthümlich und scheint gar nicht ursprünglich zu sein. Sie wird aber wohl gebraucht worden sein, weil die Begriffe Einschätzung und Veranlagung früh durch einander geworfen worden sind. Häufig weiss man nicht, ob von einer Einschätzungs- oder Veranlagungskommission die Rede ist, so z. B. bei den 'πεντακόσιοι καὶ οἱ τάκται' auf einer Inschrift oder dem Kollegium von 10 Männern, welches (Andocides) Alcibiades 11 erwähnt. Verwirrt ist auch die Darstellung Plutarchs in der oben angeführten Stelle. Er spricht schliesslich von einer Veranlagung des Tributes durch Aristides, während er im vorausgehenden seine Thätigkeit als Mitglied der Einschätzungskommission beschreibt. Die Verwirrung der Begriffe legt die Vermuthung nahe, dass die Voreinschätzungskommission bereits Vorschläge für die Veranlagung machte, wie es auch heute noch der Fall ist. Die Arbeiten der τάκται und βουλή berührten sich also, und darauf beruht gewiss die Verbindung der πεντακόσιοι, unter denen man die βουλή zu verstehen hat, und der τάκται. Unmöglich ist es auch nicht, dass die Veranlagung in einer bestimmten Zeit von 500 besonders dazu ausgelosten Männern vorgenommen worden ist. Das Kollegium der τάκται wird die Zahl 10 nicht überschritten haben. Auch von einem Schreiber derselben finden sich Spuren.

In der Inschrift I. 37 haben wir also noch Reste einer an den Panathenäen Ol. 88⁴ stattgefundenen Veranlagung. Zu derselben bedurfte es einer Zustimmung des δήμος wahrscheinlich nicht mehr. Hierfür sprechen die Worte: κατὰ τὰδε ἔταξε τὸμ φόρον τῆσι πόλεσι ἢ βουλή; diejenige unseres Jahres 88⁴ war mit den an diesem Tage (Panathenäen), bzw. in derselben Prytanie von der βουλή selbständig gefassten Beschlüssen zusammen in das Archiv der βουλή gegangen. Ihre Veröffentlichung auf Stein verdanken wir dem Zufall, dass sie die Veranlassung zu mehreren Volksbeschlüssen wurde. Aus den Veranlagungsjahren, in welchen dies nicht der Fall war, haben wir keine τάξεις φόρου auf Stein zu erwarten. Die Veranlagung der βουλή ist auf unserem Stein, welcher dieselbe in Parenthese enthält, natürlich nur

kopirt worden. Sie war nach Distrikten geordnet und enthielt auch schon Bestimmungen über den Zahlungsmodus bei denjenigen Bundesgenossen, denen die Zahlung der ganzen Summe auf einmal nicht möglich war. Die einzelnen Distrikte waren aufgerechnet, wie die Aufrechnung des hellespontischen Tributes zeigt, ebenso sind gewiss die Distriktssummen rekapitulirt worden (s. CIA. IV. 1. P 220. 543).

Die Veranlagung ist ein sehr wichtiger Bestandtheil der Tributeinnahmeordnung, denn sie enthält das Gesamtsoll des von den Bündnern zu zahlenden Tributes. Sie musste den Bündnern sicherlich auf die eine oder andere Art und Weise bekannt gegeben werden. Wie dies Ol. 88⁴ und in Zukunft geschehen sollte, darüber hat wahrscheinlich der erste Beschluss I. 37 Bestimmungen enthalten. Die Männer, welche zu je zweien zu den Bundesgenossen geschickt werden sollten, waren gewiss mit der Bekanntmachung beauftragt. Vielleicht waren es die κήρυκες, die mehrere Male erwähnt werden, und denen Reisegelder gezahlt werden sollen. Dass überhaupt über die Bekanntgebung Bestimmungen getroffen wurden, lässt sich wohl daraus erklären, dass auch auf diesem Gebiete in diesem Jahre ein neuer Modus in Anwendung gebracht wurde, denn eine Bekanntgebung der Veranlagung hat sicherlich immer stattgefunden. Um das Geschäft zu vereinfachen, hat man vielleicht nur diejenigen berücksichtigt, bei welchen eine Veränderung vorgekommen war. In diesem Jahre musste demgemäss allen Bündnern eine Bekanntmachung zugehen. Dieselbe enthielt ausser der Veranlagung wahrscheinlich auch Mittheilungen über die Rechtsmittel, die gegen die Veranlagung den Bündnern zu Gebote standen. Der Rekurs musste in einer bestimmten Zeit nach der Bekanntgebung eingelegt werden. Die Entscheidung über denselben stand zunächst dem δῆμος zu. Er wird bei der βουλή bezw. den Prytanen angemeldet worden und mit einem Gutachten derselben dem δῆμος vorgelegt worden sein. Dieser gab den Beschwerdeführern sicherlich Gelegenheit zu Auseinandersetzungen und entschied sich dann. Er erhielt den Ansatz der βουλή aufrecht oder setzte den φόρος herab, bewilligte auch wohl Theilzahlungen, wenn die βουλή es nicht hatte thun wollen, erliess den φόρος in einzelnen Fällen ganz und gar oder beschränkte seine Forderung auf das $\frac{1}{60}$ für die Athene. Glaubten die Bündner sich, noch nicht bei der Entscheidung des δῆμος beruhigen zu dürfen, so stand ihnen noch das Berufungsrecht bei den Heliasten zu. Diese Prozesse wurden von den εἰσαγωγεῖς einge-

führt und geleitet. Da dies Kollegium in den Resten des ersten Beschlusses I. 37 in Verbindung mit den Heliasten erwähnt wird, liegt der Schluss sehr nahe, dass auch hier nähere Bestimmungen über die Prozessordnung gegeben waren, welche von den früheren wieder abwichen. Die Erwähnung des Maimakterion lässt auf eine mit dem Rekurse in Verbindung stehende Zeitbestimmung schliessen. Die Entscheidung über den Rekurs zog sich gewiss mehrere Monate hin. Zwei Beispiele einer Berufung vor den Heliasten scheinen die Fragmente der Reden des Antiphon für die Lindier und Samothraker zu enthalten. Der Erfolg der letzteren ist ganz unbekannt, für die ersteren scheint er wenigstens eine Theilzahlung durchgesetzt zu haben, denn ihre Erwähnung unter den Theilzahlern I. 37 steht offenbar mit der Rede in Zusammenhang.

Die Entscheidung der Heliasten war endgültig.

Nach Erledigung aller Berufungen, die spätestens im Anthesterion anzunehmen ist, musste naturgemäss die Veranlagung der βουλή wesentlich modifizirt werden, denn das Gesamtsoll hatte sich jetzt geändert. Infolgedessen musste eine Liste aufgestellt werden, welche an Stelle der alten die neuen von den Bündnern erstrittenen Ansätze enthielt, die sogenannte Hebeliste. Dies Geschäft fiel wahrscheinlich dem Schreiber der Prytanie zu, welche zur Zeit der Erledigung aller Sachen fungirte, nachdem vorher schon auf dem Veranlagungskataster die einzelnen Veränderungen vom Beginne der Rekurse ab von dem jeweiligen Schreiber notirt worden waren. Die Hebeliste bildete jetzt das Gesamtsoll des zu vereinnahmenden Tributes.

Hiervon musste vor allen Dingen den Hellenotamien eine Abschrift zugestellt werden, denn dieselbe bildete für sie die Grundlage zu der an den grossen Dionysien vorzunehmenden Vereinnahmung des φόρος. In welchem Lokal diese stattfand, ob im Hellenotamieion oder Buleuterion oder auf der Burg, ist nicht bekannt, vielleicht im Opisthodomos des Parthenon, denn daselbst wurde der Schatz bekanntlich aufbewahrt. Der Vereinnahmung wohnten die Buleuten bei. Die Hellenotamien, welche von ihren Ersatzmännern unterstützt wurden, hatten wahrscheinlich für die einzelnen Bezirke getrennte Zahlstellen eingerichtet und theilten sich die Geschäfte. Sie notirten die Namen der Bündner und der von ihnen gezahlten Beträge nach der Reihenfolge der Einzahlung unter steter Vergleichung des eingehenden Betrages mit dem zu vereinnahmenden. Zu dem Zwecke war

aus der Hebeliste für die einzelnen Zahlstellen gewiss ein Auszug gemacht worden. Ueber diejenigen Beträge, welche nach der Hebeliste zum Soll standen, aber nicht gezahlt wurden, machten die Hellenotamien keinen Vermerk. Aus den von ihnen in den einzelnen Zahlstellen gefertigten Listen, welche also nur die thatsächlich eingegangenen Beträge enthielten, fertigte der Schreiber der Hellenotamien ein nach Bezirken geordnetes Gesamtverzeichnis, welches nach den fungirenden Hellenotamien datirt war. Hiervon wurde eine Abschrift für die Logisten gemacht, welche danach das $\frac{1}{60}$ für die Athene zu berechnen und den Schatzmeistern zu übermitteln hatten. Die Arbeit war eine ganz mechanische. Die Zusammenstellung der Hellenotamien wurde einfach kopirt, nur statt des ganzen Betrages immer $\frac{1}{60}$ gesetzt. Die Verzeichnisse, welche in grösseren Perioden auf Stein gehauen wurden, waren daher auch nach den Hellenotamien datirt. Als Zeichen, dass dieselben für die Schatzmeister angefertigt waren, wurde nur die Zahl der ἀρχαί derselben nach Ol. 81^b eingefügt, weil in diesem Jahre die $\frac{1}{60}$ -Beträge zuerst gezahlt worden waren. Im übrigen wurde nichts geändert, sogar die Ueberschriften der einzelnen Distrikte (Ἰωνικὸς φόρος, ἐπὶ Θράκης φόρος . . .), welche doch nur für die Listen der Hellenotamien passten, blieben mit einer einzigen Ausnahme unverändert stehen. Eine Aufrechnung und Rekapitulation enthielten die Listen der Hellenotamien und der Logisten nicht.

Eine Vergleichung der Isteinnahme mit der Solleinnahme der Hebelisten ergab stets ein Defizit der ersteren, weil viele Bündner den Tribut nicht zahlten. Um dieses so viel wie möglich zu verringern, musste der δῆμος Schritte thun. Zu dem Zwecke wurde eine besondere Liste der Schuldner (Ausfallliste) angefertigt und dem δῆμος zugestellt. Dies Geschäft besorgten zweifellos die Hellenotamien bzw. ihr Schreiber. Der δῆμος hatte sich dann zu entscheiden, ob er die Restbeträge niederschlagen oder zwangsweise Beitreiben lassen wollte. Entschied er sich für das erstere, so behielt es damit sein Bewenden, entschied er sich für das letztere, so wurden dazu die sogenannten ἀργυρολόγοι ausgesandt. Diesen musste natürlich ein Verzeichniss der Schuldner und der von ihnen geschuldeten Beträge mitgegeben werden. Die Schiffe sowohl wie die Strategen, welche mit der Exekution betraut waren, hiessen ἀργυρολόγοι. Das Geschäft war bei besonders widerspenstigen Bündnern mit gewissen Gefahren verbunden, und es kam nicht selten zu Gefechten,

welche für die Athener ungünstig verliefen. Im allgemeinen genügte gewiss bei sonst zahlungsfähigen Bündnern die Anwesenheit der ἀργυρολόγοι, die Zahlung der Restbeträge zu erzwingen. Wie die Forderung bei nicht zahlungsfähigen oder böswilligen Bündnern beigetrieben wurde, ist leider nicht mehr festzustellen, wahrscheinlich wurden fiskalische Besitzungen oder Einkünfte mit Beschlag belegt und meistbietend verkauft. Wir sind auch leider über die Art und Weise, wie die Bündner den φόρος in ihren Staaten zusammengebracht haben, vollständig im Unklaren. Eine Rolle scheinen dabei die ἐκλογεῖς gespielt zu haben. Dies waren meines Erachtens aber nicht attische, sondern Beamten der Bundesgenossen. Aus den Worten Harpocrations (Antiphon: Fragm. 52 Blass) geht dies deutlich hervor: ἐκλογεῖς οἱ ἐκλέγοντες καὶ εἰσπράττοντες τὰ ὀφειλόμενα τῷ δημοσίῳ. Ἄ. ἐν τῷ περὶ τοῦ Σαμ. φόρου ἠρέθησαν γὰρ ἐκλογῆς παρ' ἡμῖν (sc. bei den Samothrakern), οἷς πλεῖστα ἐδόκει χρήματα εἶναι. Sie hatten wahrscheinlich die Aufgabe den φόρος in ihren Städten zusammenzubringen und wurden aus den ersten Klassen gewählt. Für einige Städte mag Athen die ἐκλογεῖς auch aus ihrer Mitte gewählt und mit der Beitreibung des φόρος betraut haben (CIA. I. 38). Da die Samothraker sich anscheinend ungünstig über sie geäußert haben, ist anzunehmen, dass sie die einzigen in den Städten waren, welche das Interesse Athens bei den Bundesgenossen vertraten.

Die beigetriebenen Restbeträge hatten die ἀργυρολόγοι natürlich bei den Hellenotamien abzuliefern; diese erstatteten dem δῆμος alsdann wieder Bericht. Beträge, welche nicht hatten beigetrieben werden können und welche auch in Zukunft nicht beizutreiben waren, mussten jetzt wohl oder übel niedergeschlagen werden. Gingen die Restbeträge der Bündner erst an den Dionysien des nächsten bzw. eines der nächsten Jahre ein, so wurden sie dem Charakter der Hellenotamienlisten gemäss auch erst in diesem Jahre gebucht. Hierauf bezieht sich die Bemerkung αἶδε πόλεις περυσίου φόρου τὰ ὀφειλόμενα ἀπέδοσαν.

So ungefähr wird man sich die Tributeinnahmeordnung des attischen Staates zu denken haben. Leider kommt man nur in den seltensten Fällen über Vermuthungen hinaus. Diese haben aber doch mehr oder weniger den Schein der Wahrheit für sich, weil wir genugsam davon unterrichtet sind, wie die Athener ihr Verhältniss zu den Bundesgenossen auffassten. Sie betrachteten die Zahlung des φόρος seitens derselben nicht als eine freiwillige,

sondern als eine Zwangsleistung Die Einnahmeordnung einer solchen muss aber wohl oder übel den Charakter einer Steuer-einnahmeordnung gehabt haben, und diese ist es, welche in grossen Zügen geschildert worden ist.

Bestätigt wird unsere Ansicht in mehreren Punkten durch die Inschrift CIA. IV. 2. 27b. Dieselbe enthält einen Volksbeschluss über Abgaben von der Feldfrucht an die Demeter und Persephone in Eleusis. Diese sollen für die Athener und Bundesgenossen obligatorisch sein, andere griechische Staaten sollen eine Aufforderung zu etwaigen freiwilligen Leistungen erhalten. Die für die obligaten Leistungen getroffenen Bestimmungen klingen im allgemeinen an die in obigem geschilderte Tributeinnahmeordnung an; ein bestimmter Prozentsatz wird angegeben¹, der Lieferungsmodus und -termin wird vorgeschrieben, von einer Bekanntmachung des Volksbeschlusses ist die Rede, die Notirung der eingegangenen Beträge wird bestimmt u. dergl. mehr. Im besonderen wird unsere Auffassung von den ἐκλογεῖς und κήρυκες bestätigt. Erstere sind in unserer Inschrift, wie oben angenommen, mit der Beitreibung der Abgaben beauftragte Beamte der Bundesgenossen (τὰς δὲ πόλεις ἐκλογέας ἐλέσθαι τοῦ καρποῦ, καθότι ἂν δοκῆ αὐτῆσι ἄριστα ὁ καρπὸς ἐκλεγήσεσθαι), letztere haben den Beschluss der Volksversammlung den Bündnern bekannt zu machen (κήρυκας δὲ ἐλομένη ἢ βουλή πεμψάτω ἐς τὰς πόλεις ἀγγέλλοντας τὰ . . ἐψηφισμένα τῷ δήμῳ).

München.

Wilhelm Bannier.

¹ Auch bei der Festsetzung des ersten Tributes wurde gewiss ein bestimmter Prozentsatz zu Grunde gelegt; es war aber unzweckmässig, ihn für alle folgenden Veranlagungen festzuhalten.